

**Stellungnahme zu dem**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen**  
**im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung**  
**bei terroristischen Straftaten (KrzErgG) - BT-Drs. 15/2333**

**anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 30. Mai 2005**

1. Erforderlichkeit der Kronzeugenregelung

Bei Straftaten der Organisierten Kriminalität, zu der auch der Terrorismus zu rechnen ist, sowie generell bei opferlosen Straftaten (insbesondere Korruption, Drogenstraftaten) stoßen die regulären Ermittlungsmaßnahmen an Grenzen. Strafanzeigen sind selten. Bei ausländischen Vereinigungen gelingt es kaum je, verdeckte Ermittler einzuschleusen. Namentlich um an die Drahtzieher heranzukommen, bedarf es der Mitwirkung von "Insidern", also Personen aus dem "inneren Bereich" einschlägiger Vereinigungen. Diese sind aber nach den Erfahrungen nur dann zur Mitwirkung bereit, wenn ihnen eine -nicht selten risikoreiche - Kooperation bei der strafrechtlichen Ahndung ihrer eigenen Taten angemessen honoriert werden kann.

Das geltende Recht bietet in Teilbereichen so genannte "Kleine Kronzeugenregelungen". Danach kann die Strafe gemildert, gegebenenfalls sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. In Fällen, in denen ein Absehen von Strafe möglich ist, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 b StPO von weiterer Verfolgung absehen.

Mit Abstand wichtigste Regelung ist für das Drogenstrafrecht § 31 BtMG. Sie ist nach Auffassung der Praxis ein unentbehrliches Mittel, um das überaus große Dunkelfeld bei BtM-Straftaten aufzuhellen, und wird vielfach angewendet. Ähnliche Regelungen enthalten für kriminelle und terroristische Vereinigungen § 129 Abs. 6 StGB, auch in Verbindung mit § 129 a Abs. 5 StGB. Zu beachten ist dabei aber, dass diese Vorschriften nur die Straftaten der Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung erfassen (also die §§ 129, 129 a StGB selbst), nicht aber die Straftaten, die das betreffende Mitglied in dieser Eigenschaft begeht (z.B. Raub, Entführung, Geiselnahme bis hin zu Mord). Die Bedeutung dieser Vorschrift dürfte gering sein. Eine weitere "Kleine Kronzeugenregelung" enthält für Straftaten der Geldwäsche § 261 Abs. 10 StGB. Ihre praktische Bedeutung ist gleichfalls außerordentlich gering.

## 2. Das Kronzeugengesetz bei terroristischen Straftaten

Im Jahr 1989 wurde das Kronzeugengesetz bei terroristischen Straftaten als befristetes Gesetz eingeführt. Danach konnte je nach Lage des Einzelfalls und Stand des jeweiligen Strafverfahrens gegen den Kronzeugen

- im Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt mit Zustimmung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofs von der Strafverfolgung abgesehen werden,
  - nach Anklage bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren nach § 153 b Abs. 2 StPO gerichtlich eingestellt oder
  - im Urteil von Strafe abgesehen oder diese gemildert werden,
- falls der Kronzeuge einer Strafverfolgungsbehörde tatsächliche Erkenntnisse offenbarte, die geeignet waren, die Begehung einer terroristischen Straftat zu verhindern, aufzuklären oder einen Täter festzunehmen. Kronzeuge konnte nur sein, wer selbst verdächtig war an einer terroristischen Straftat (§ 129 a StGB oder damit zusammenhängende Tat, z.B. Beschaffungsdelikt) mitgewirkt zu haben. Keine Anwendung fand die Kronzeugenregelung bei Völkermord und kein Absehen von Verfolgung von Strafe, sondern allenfalls eine begrenzte Strafmilderung auf mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe war möglich, soweit der Kronzeuge wegen eines Mordes oder eines Totschlags (§§ 211, 212 StGB) verdächtig bzw. zu verurteilen war.

Die Kronzeugenregelung war schon bei Schaffung des Gesetzes umstritten. Ihre Gegner trugen vor allem rechtsstaatliche Einwände vor (insbesondere Durchbrechung des Legalitätsprinzips; "Zusammenarbeit" des Staates mit Terroristen), rügten aber auch eine un-

gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Kronzeugen gegenüber einem Verdächtigen, der von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, sowie etwaige Missbräuche durch den Kronzeugen (wahrheitswidrige Angaben, um sich die Wohltaten der Regelung zu verschaffen).

Im Jahr 1998 erteilte das Bundesministerium des Innern dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen den Auftrag, die Praxisbewährung des Kronzeugengesetzes zu erforschen. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kam nach Befragen von über 500 Praktikern aus Strafjustiz und Polizei zu dem Ergebnis, dass der überwältigende Teil der Praxis Kronzeugenregelungen für erforderlich halte. Trotzdem wurde das Gesetz im Jahre 1999 nicht mehr verlängert, und zwar mit Blick auf rechtsstaatliche Bedenken sowie seine angebliche Erfolglosigkeit. Richtig ist, dass die Regelung betreffend die Organisierte Kriminalität wegen ihrer engen Fassung keine wesentliche Bedeutung erlangt hat. Hingegen ist die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten mehrfach erfolgreich angewandt worden.

### 3. Gesetzgebungsinitiativen

Im Jahre 2000 hatte Bayern einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht. Er enthielt "Kleine Kronzeugenregelungen" für den Bereich der organisierten und sonst professionellen Kriminalität. Darin wurden u.a. für Geldfälschung, schwere Wirtschaftskriminalität, gewichtige Korruptionsstraftaten sowie Waffendelikte nach dem Vorbild der bestehenden "Kleinen Kronzeugenregelungen" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen vorgeschlagen. Die Regelungen wurden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden konnte, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hatte.

Für den Bereich des Terrorismus enthielt der Entwurf keine eigene Regelung. Im März 2001 hatte der Bundesrat den bayerischen Entwurf nach einigen unwesentlichen Änderungen beim Bundestag eingebracht.

Am 9. November 2001 hat eine Sonderkonferenz der Justizministerinnen- und -minister die Bundesministerin der Justiz erneut aufgefordert, unverzüglich praktikablen Ersatz für die 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung für den Bereich des Terrorismus zu

schaffen und sich dafür einzusetzen, dass die Vorschläge des Bundesrates umgesetzt werden. Ende des Jahres 2002 wurde seitens der Landesregierung Niedersachsens ein weiterer Vorstoß im Bundesrat unternommen. Der Gesetzesantrag enthielt eine Strafmilderungsvorschrift im allgemeinen Teil des StGB. Die Behandlung im Rechts- und Innenausschuss führte zu dem Vorschlag, die niedersächsische Initiative durch den "alten" (bayerischen) Entwurf zu ersetzen. Letztlich wurde die niedersächsische Initiative von der Tagesordnung des Bundesratsplenums heruntergenommen. Am 18. Dezember 2003 wurde ein gemeinsamer Gesetzesantrag des Freistaates Bayern und des Landes Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG) vom Plenum des Bundesrats beschlossen.

Neues Kernstück des Entwurfs ist die Wiedereinführung des Kronzeugengesetzes bei terroristischen Straftaten (Art. 1 des Entwurfs). Dies steht vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den Terrorismus. Hinsichtlich der Organisierten Kriminalität entspricht der Entwurf mit einigen Anpassungen an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen dem alten Bundesratsentwurf.

Zu dem inhaltsgleichen Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftätern (KrzErgG) vom 13. Januar 2004 erfolgt die nunmehrige Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages.

#### 4. Forderung der Praxis nach Wiedereinführung von Kronzeugenregelungen

Kronzeugenregelungen haben sich aus Sicht der Praxis bewährt. Angesichts der abgeschotteten Strukturen, in denen sich die Täter im Bereich terroristischer Vereinigungen und in Bereichen der Organisierten Kriminalität bewegen, sind Anreize für Aufklärung und Präventionsbeiträge dringend erforderlich. Rechtsstaatlich unbedenklich können diese mit Hilfe von Kronzeugenregelungen geschaffen werden. Der Erfolg der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung und zur Verhinderung schwerster Straftaten hängt entscheidend davon ab, welches Ermittlungsinstrumentarium der Gesetzgeber zur Verfügung stellt. Die klassischen Ermittlungsmethoden allein reichen heute nicht mehr aus. Konsequenz ist es, neben verdeckten Ermittlern und V-Leuten eine gesetzliche Grundlage für Kronzeugen zu schaffen. Der Kronzeuge agiert bereits in dem Um-

feld, in dem verdeckte Ermittler oder V-Leute erst eingeschleust werden müssen. Die entscheidende Frage ist, ob und inwieweit es dem Staat ernst ist, mit der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität.

Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist es heute weithin unbestritten, dass die Möglichkeit von § 31 BtMG für eine wirksame Bekämpfung unverzichtbar ist. Mit Hilfe von § 31 BtMG lassen sich schon im Ermittlungsverfahren durch die rechtzeitige Wissensoffenbarung der Aufklärungsgehilfen wichtige Ermittlungsansätze gewinnen. Nicht zuletzt dadurch können auch mögliche weitere Straftaten verhindert werden. Für den Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität hat sich das Fehlen vergleichbarer, einschlägiger Regelungen als gravierende Lücke erwiesen.

Von den knapp 500 im Rahmen des Forschungsvorhabens des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen befragten Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten haben über 90 % ein Bedürfnis für Kronzeugenregelungen bejaht. Dies entspricht auch dem Meinungsbild der bayerischen Praxis. Das Gutachten des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen fasst das Meinungsbild der Praxis wie folgt zusammen:

"Eine effektive Strafverfolgung und Prävention ist aufgrund der Abschottung der Täter ohne die Gewinnung von Kronzeugen oftmals nicht möglich. Insbesondere bei opferlosen Delikten aus dem OK- und Betäubungsmittelbereich treten erhebliche Beweisprobleme auf. Je höher der Beschuldigte in der Hierarchie eines kriminellen Netzwerks steht, umso schwieriger ist es, unbeteiligte Zeugen zu finden, die belastende Aussagen vortragen können, zumal sich die führenden Leute selten unmittelbar "die Hände schmutzig machen". Da auch die Möglichkeiten technischer Überwachung sowie des Einsatzes verdeckter Ermittler oder V-Leute beschränkt sind, ist man auf Aussagen von Gehilfen und Mittätern angewiesen, die meist nur dann aussagebereit sind, wenn sie von der Justiz auch Vorteile erhalten. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Honorierung von Kooperationsbereitschaft reichen nicht aus. Teilweise ist eine bedenkliche Grauzone entstanden, die durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden muss."

Diese Einschätzung teile ich.

#### 4.1 Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Im Bereich des Terrorismus sollten die Regelungen des in seiner Geltungsdauer nicht mehr verlängerten Kronzeugengesetzes wieder eingeführt werden. Nach der bis zum Auslaufen im Jahre 1999 geltenden Kronzeugenregelung wurde in mehreren PKK-Prozessen von Strafschutzsenaten der Oberlandesgerichte die Kronzeugenregelung er-

folgreich angewandt. Insbesondere im so genannten ersten PKK-Prozess vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf wurden herausragende Erkenntnisse zu Strukturen und Abläufen der terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK gemacht. Darüber hinaus wurden auch Angaben zu mehreren aus diesen Vereinigungen heraus begangenen Tötungsdelikten getätigt. Nach Aussage des betreffenden Vorsitzenden Richters war die Aufklärung und Aburteilung einer Vielzahl schwerster terroristischer Verbrechen nur dank der damals geltenden Kronzeugenregelung möglich. Diese Erfahrungen dürfen heute nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gilt gerade mit Blick auf die Gefährdungslage durch den islamistischen Terrorismus. Der islamistische Terrorismus stellt nämlich keine geografisch einzugrenzende, sondern eine globale Bedrohungslage dar. Auch Deutschland ist Teil eines weltweiten Gefahrenraums. Erkenntnisse aus Ermittlungs- und Verfahrenskomplexen sowie aus Auswerteprojekten zeigen, dass in der Planungs- und Vorbereitungsphase islamistisch-terroristischer Anschläge Verbindungen zwischen politisch motivierter Kriminalität, der Allgemeinkriminalität und - in Ansätzen - der Organisierten Kriminalität bestehen.

Diese kriminellen Aktivitäten potentieller islamistischer Gewalttäter lassen es angezeigt erscheinen, Informationen, die in Teilbereichen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden anfallen, intensiv zwischen den Staatsanwaltschaften der Länder, dem Generalbundesanwalt sowie den Polizeibehörden zu kommunizieren. Auch hier gilt, dass notwendige Insiderinformationen am ehesten von Aufklärungsgehilfen aus dem Innenbereich der betreffenden Organisationen zu erlangen sind. Übergänge zwischen Allgemeinkriminalität, Organisierter Kriminalität und möglichen terroristischen Straftaten sind in der Praxis fließend. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach Einführung von Kronzeugenregelungen auch bei terroristischen Straftaten nachdrücklich zu unterstützen.

#### 4.2 Kronzeugenregelungen im Bereich der Organisierten Kriminalität

Für den Kernbereich der Organisierten Kriminalität besteht aus Sicht der Praxis ein Bedürfnis für Kronzeugenregelungen. Die Frage ist nur, wie man dem Anliegen Rechnung trägt. Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, eine Regelung im Allgemeinen Teil des StGB zu normieren. Bei näherem Hinsehen erweist sich dies aber als außerordentlich schwierig. Ich erinnere an den Entwurf Niedersachsens, der den Versuch unternommen hat. Die vorgeschlagene Strafvorschrift verwies auf den Tatbestandskatalog

des § 100 a StPO und nannte noch weitere Delikte. Ich sehe nicht, welchen Vorteil ein solches "Verweisungsungetüm" haben sollte. Genauso wenig vermag ich ein Bedürfnis zu sehen, eine sämtliche Straftaten umfassende Kronzeugenregelung zu schaffen. Die Regelungen sollten auf den Kernbereich der OK beschränkt bleiben.

Der Ansatz des Bundesratsentwurfs scheint mir deshalb vorzugswürdig zu sein. Danach sollen nach dem Vorbild der bestehenden "Kleinen Kronzeugenregelung" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Eine bereichsspezifische Regelung hat gegenüber der Schaffung einer allgemeinen Strafmildervorschrift für die Praxis den Vorteil, klar und zielgenau angewandt werden zu können. Durch bereichsspezifische Regelungen werden präzise Vorschriften vorgesehen, in welchen Fällen konkret die Strafe abgemildert oder von Strafe abgesehen werden kann, falls der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Vor allem die Möglichkeit in Einzelbereichen ein Absehen von Strafe mit der Konsequenz des § 153 b StPO zu ermöglichen, stellt einen -erwünschten - massiven Anreiz dar. Durch eine punktgenaue Implementierung können die Regelungen aufzeigen, wann dem Täter die rechtzeitige Offenbarung bestimmter schwerer Straftaten zugute kommen soll. Bereits jetzt ermöglicht das geltende Recht für Straftaten, die typischerweise der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den erweiterten Verfall. Es entspricht damit auch der Gesetzessystematik für solche Straftaten "Kronzeugenregelungen" in das Gesetz einzufügen. Die Erleichterung für die Praxis besteht darin, dass zusätzlich nicht auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt wird.

#### 4.3 Erweiterung von Wiederaufnahmegründen

Der berechtigten Kritik von etwaigen Missbräuchen durch den Kronzeugen (wahrheitswidrige Angaben, um sich die Wohltaten der Regelung zu verschaffen) wird sachgerecht durch die Einführung eines neuen Wiederaufnahmetatbestandes entgegnetreten. Missbräuchlichem Verhalten von Kronzeugen muss effektiv entgegengewirkt werden. Dies kann durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat, erreicht werden. Sachgerecht ist der neue Wiederaufnahmetatbestand, der an die im Verfahren gegen den Kronzeugen für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft. Die hiergegen vorgebrachten Bedenken wiegen nicht

so schwer, als dass insgesamt auf eine Regelung für den nachträglichen Wegfall von Vergünstigungen für den Kronzeugen verzichtet werden kann.

Insgesamt enthält der Entwurf ausgewogene Regelungen für den Bereich der Aufklärungshilfe und kommt damit einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen.